

Geschäftsordnung des Schulelternrates der IGS Seevetal

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat der IGS Seevetal (SER) die folgende Geschäftsordnung.

Sofern in dieser Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen des Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG) und der Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (EWO).

Erster Teil

Zusammensetzung

§ 1

(1) Dem SER gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreter(innen) an.

(2) Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen und Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied des SER sowie dessen Vertreter wählen.

§ 2

Es werden Listen über die Mitglieder des SER mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen geführt. Gleiches gilt für die Mitglieder in Konferenzen, Ausschüssen, im Schulvorstand, im Gemeindeelternrat und im Kreiselternrat sowie für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Zweiter Teil

Vorstand

§ 3

(1) Der Vorstand des SER besteht aus der/dem Vorsitzenden des SER und zwei weiteren Mitgliedern des SER. Die/der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden vom SER aus seiner Mitte für zwei Schuljahre gewählt.

(2) Soweit keine ausdrückliche Stellvertreterwahl erfolgt, übernimmt das Vorstandsmitglied mit der höchsten Stimmzahl die Stellvertretung der/des Vorsitzenden.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand des SER aus, findet in der nächsten Sitzung des SER eine Nachwahl statt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst unterschiedlichen Jahrgängen angehören.

§ 4

(1) Den Vorsitz im Vorstand führt die/der Vorsitzende des SER. Die/der Vorsitzende handelt für den Vorstand. Sie/er kann diese Befugnis im Einzelfall oder für einen bestimmten Aufgabenkreis auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.

(2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Verhandlungen des SER. Sie/er vertritt den SER nach außen.

(3) Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden zu einer beratenden Sitzung zusammen, in der Regel mindestens einmal zwischen den SER-Sitzungen. Die Einladungsfrist beträgt abweichend von § 7 der Geschäftsordnung 7 Tage.

(4) Mindestens ein Mitglied des SER-Vorstandes sollte im Schulvorstand vertreten sein.

(5) Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und Auftrag des SER. Wenn keine Beschlüsse vorliegen, aber in Eilfällen Entscheidungen gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen.

(6) Der Vorstand achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung.

(7) Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung (TO) für den SER
- die Einladung zu den Sitzungen des SER
- die Führung der Teilnehmerliste der Sitzungen des SER
- die Anfertigung der Sitzungsprotokolle des SER
- die Ausführung der Beschlüsse des SER
- die Information der neu gewählten Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER vor der ersten SER-Sitzung im Schuljahr
- die Information der Erziehungsberechtigten über die Möglichkeiten zur Wahl in den Schulvorstand, in die Gesamtkonferenz und in die Teil- bzw. Fachkonferenzen
- die Beratung und Unterstützung der Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei ihrer Arbeit,
- die Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Kollegium
- die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben.

(8) Wenn und solange die Bildung eines Vorstandes nicht zustande kommt,

1. tritt die/der Vorsitzende des SER an die Stelle des Vorstandes im Sinne dieser Geschäftsordnung,

2. wird das Sitzungsprotokoll jeweils in alphabetischer Reihenfolge durch die Mitglieder des SER, keinesfalls jedoch durch die/den Vorsitzenden oder ihre/seine Vertretung geführt, sofern nicht ein anderes Mitglied des SER dazu bereit ist.

Dritter Teil

Mitglieder in Konferenzen, im Gemeinde- und Kreiselternrat und im Schulvorstand

§ 5

Der SER wählt aus den wählbaren Erziehungsberechtigten der Schule die Mitglieder sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in die Gesamtkonferenz und

in die Teil- bzw. Fachkonferenzen für zwei Schuljahre. Darüber hinaus wählt der SER aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Gemeindeelternrat und den Kreiselternrat für zwei Schuljahre.

§ 6

(1) Der SER wählt aus den wählbaren Erziehungsberechtigten der Schule die Mitglieder des Schulvorstandes sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für zwei Schuljahre.

(2) Die Stellvertretung ist nicht namentlich zugeordnet. Sofern eine Stellvertretung in einer Sitzung des Schulvorstandes erforderlich ist, wird diese durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl wahrgenommen.

(3) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus dem Schulvorstand rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl dauerhaft für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes nach. Für die aufgerückte Stellvertreterin/den aufgerückten Stellvertreter findet in der nächsten Sitzung des SER eine Nachwahl statt.

Vierter Teil

Sitzungen des Schulelternrates

§ 7

(1) Die/der SER-Vorsitzende lädt den SER mindestens zweimal im Schuljahr außerhalb der Ferien zu ordentlichen Sitzungen ein. Die Einladung zu allen Sitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und der TO mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

(2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des SER-Vorstandes
- auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des SER
- auf Antrag der Schulleitung
- auf Antrag der Mehrheit der vom SER gewählten Mitglieder des Schulvorstandes

(3) Soweit Mitglieder des SER über eine E-Mail-Adresse verfügen, wird ihnen die Einladung papierlos zugestellt.

§ 8

(1) Die Einladungen enthalten die vom SER-Vorstand festgelegte TO. Die TO soll so ausführlich gestaltet sein, dass die Mitglieder des SER sich auf die Sitzung vorbereiten können.

(2) Anträge zur übersandten TO sollen bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung mit Erläuterung an die/den SER-Vorsitzenden, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheiden die anwesenden stimmberechtigten SER-Mitglieder.

§ 9

(1) Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich.

(2) Zu den Sitzungen des SER sind die Mitglieder des SER sowie, die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und dem Schulvorstand, sofern sie nicht auch Mitglieder des SER sind, grundsätzlich einzuladen. Die Schulleitung ist ebenfalls grundsätzlich einzuladen. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden.

§ 10

Grundsätzlich sind in die TO folgende Punkte aufzunehmen:

- Feststellung der Tagesordnung und der ordnungsgemäßen Einladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht des SER-Vorstandes
- Bericht aus dem Schulvorstand
- Bericht aus der Gesamtkonferenz und den Fachkonferenzen
- Bericht der Schulleitung
- Bericht aus dem Gemeindeelternrat und dem Kreiselternrat
- Beschlussfassungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten
- Wahlen zu schulischen und außerschulischen Gremien

§ 11

(1) Die Sitzungen des SER werden von der/dem Vorsitzenden des SER geleitet. Die Sitzungsleitung hat das Recht, das Wort zu entziehen, wenn nicht zur Sache oder zu lange gesprochen wird. Bei Einsprüchen gegen die Sprechdauer oder den Wortentzug entscheidet der SER durch offene Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Sitzungen des SER enden spätestens um 22.00 Uhr, wenn Tagungsort die IGS ist.

(3) Bei Aussprachen wird eine Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen geführt. Die Redezeit kann begrenzt werden.

(4) Anträge zum Verfahrensablauf werden durch offene Abstimmung der anwesenden Mitglieder sofort entschieden, eine Gegenrede ist möglich.

Hierzu zählen insbesondere

- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
- Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der TO
- Schluss der Rednerliste oder der Debatte
- Begrenzung der Redezeit
- Unterbrechung der Sitzung

Wer in der Aussprache persönlich genannt worden ist, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern.

Fünfter Teil

Beschlussverfahren und Abstimmungen

§ 12

Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des SER anwesend ist und zu diesen ein Mitglied des SER-Vorstandes gehört. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende des SER zu Beginn der Sitzung fest.

§ 13

Für alle Entscheidungen des SER ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER erforderlich, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des SER ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

§ 15

SER-Mitglieder, die gleichzeitig Vorsitzende und/oder Stellvertreter(in) mehrerer Klassenelternschaften sind, besitzen eine Stimme je verretener Klasse.

Sechster Teil

Protokoll

§ 16

(1) Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollanten innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung der/dem Vorsitzenden des SER - nach Möglichkeit per E-Mail - zugesandt wird. Es soll den Mitgliedern des SER innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt werden. Der Versand der Protokolle erfolgt unter den in § 7 genannten Bedingungen papierlos.

(2) Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:

- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- Liste der Anwesenden
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Anträge und Entscheidungen mit Abstimmungsergebnis
- Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.

Siebter Teil

Inkrafttreten und Änderungen

§ 17

(1) Diese Geschäftsordnung ist am 26.06.2019 vom SER beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER, mindestens jedoch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SER.

Seevetal, den 26.06.2019